

Isolierung für infizierte Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc.

AB
5. MAI

Für **infizierte Beschäftigte in Einrichtungen mit vulnerablen Personen*** gelten im Grundsatz die allgemeinen Regelungen.

- Es gilt **zudem ein Tätigkeitsverbot**.
- Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit muss der oder die Beschäftigte **mindestens 48 Stunden symptomfrei** sein.
- Die oder der Beschäftigte muss zudem über einen **negativen Testnachweis** (Schnelltest einer offiziellen Teststelle oder PCR-Test) verfügen.

* z.B. Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe

